

**TOP 74:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**COM(2018) 390 final; Ratsdok. 9627/18**

Drucksache: 285/18 und zu 285/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtet und gleichzeitig die Verordnung EU Nr. 508/2014 aufgehoben werden. Der für die Meerespolitik relevante Teil soll fortan unter eine neue Dachverordnung fallen, die es ermöglicht, die Koordination von Fonds wie dem EMFF und Regelungen, die in dessen geteilte Mittelverwaltung fallen, enger zu verknüpfen. Der EMFF soll auf die gezielte Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meerespolitik der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik aus dem Unionshaushalt gerichtet sein. Die Unterstützung dient insbesondere der nachhaltigen blauen Wirtschaft und der Erhaltung der Ressourcen sowie der Ernährungssicherheit.

Die EU ist der weltweit fünftgrößte Erzeuger von Meereserzeugnissen und hat damit einhergehend Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen inne.

Es sollen lediglich Prioritäten und Unterstützungsbereiche für die Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EMFF festgelegt werden. Durch eine Liste nicht förderfähiger Programme und die strenge Einhaltung der Ziele der GFP in einem delegierten Rechtsakt für die Fischereiflotte sollen die finanziellen Mittel die Erreichung der oben genannten Ziele unterstützen. Die Art der einzelnen Maßnahmen soll den Mitgliedstaaten freigestellt sein.

Bedingungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Einhaltungsziele der GFP sollen in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Anträge sollen den Zielen der GFP entsprechen müssen, um aus dem EMFF gefördert werden zu können. Die Mittel aus dem EMFF sollen durch solche aus dem InvestEU-Fonds ergänzt werden können.

Die Mittel aus dem EMFF sollen entweder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von EMFF-Programmen auf der Grundlage nationaler Strategien (13,5 Prozent) oder direkt durch die Kommission unter direkter Mittelverwaltung (86,5 Prozent) zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollen die Beträge für die Datenerhebung und -verarbeitung sowie für die Gebiete in äußerster Randlage zweckgebunden sein.

Die Kommission soll für jedes Meeresbecken in Bezug auf die Ziele der GFP eine Analyse ausarbeiten, aufgrund der ein Programm entwickelt werden kann. Damit sollen einerseits die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden und andererseits eine strategische Erstellung der einzelnen Programme erfolgen.

Die Verwaltung und Anpassung der Fischereiflotten sowie die außergewöhnliche Einstellung der Fangtätigkeit sollen eng mit den Zielen der GFP verknüpft und können durch den EMFF gefördert werden. Maßnahmen, die die kleine Küstenfischerei (Boote bis 12 Meter), die Nachhaltigkeit und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unterstützen, sollen mit einer höheren Beihilfeintensität gefördert werden.

Ferner sollen Maßnahmen, die die Bereiche der Ernährungssicherheit von der Zucht in Aquakulturen über die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fördern, finanzielle Mittel aus dem EMFF erhalten können. Ziel ist es dabei, weniger von den Importen der Drittländer abhängig zu sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 285/1/18** ersichtlich.